

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29. Juni 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberteuringen hat am 29. Juni 2017 und mit Änderungen vom 17. Januar 2019 und 20. Juni 2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20,00 Euro,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	40,00 Euro,
von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 Euro.
- (3) Ehrenamtliche Mitglieder eines Wahlvorstandes und Wahlhelfer erhalten bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bei einzelnen und auch gemeinsam durchgeführten Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheidungen von bis zu 8 Stunden 60,00 Euro, von mehr als 8 Stunden 80,00 Euro. (Tageshöchstsatz je Wahltag/Abstimmungstag)

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes, der Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen sowie für sonstige Dienstverrichtungen anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls (§ 1) eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt je Gemeinderätin/Gemeinderat monatlich 73,00 Euro.
- (3) Eine weitere Aufwandsentschädigung zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Inanspruchnahme erhalten:

- a) die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen in Höhe von monatlich 23,00 Euro,
- b) die ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für deren Vertretung:
 - der/die 1. Stellvertreter/in monatlich 40,50 Euro,
 - der/die 2. Stellvertreter/in monatlich 23,00 Euro.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Entschädigung nach § 1 Abs. 2 wird unmittelbar nach der Inanspruchnahme gezahlt.
- (2) Die Zahlung der Entschädigung nach § 3 beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Tätigkeit begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit endet.
- (3) Die Entschädigungen gemäß § 3 Absatz 2 und 3 werden jeweils halbjährlich nachträglich zum 30.06. und 31.12. bezahlt.
- (4) Übt der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht aus, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5a Kostenerstattung für Pflege und Betreuung Angehöriger

Ehrenamtlich Tätigen sind die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 20 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) auf Antrag gesondert zu erstatten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 (1. Änderung am 1. Januar 2019 und 2. Änderung am 1. Juli 2024) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13. Dezember 2001 mit Änderung vom 13. Oktober 2011 außer Kraft.